



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 25

Nummer 19

Datum 01.12.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 36 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ – 2. Änderung / Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen: Einladung zur öffentlichen Anhörung im Rathaus am 03.12.2015
- 37 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans der Stadt Leichlingen im Zeitraum 14.12.2015 bis 29.01.2016
- 38 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2016
- 39 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen
- 40 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



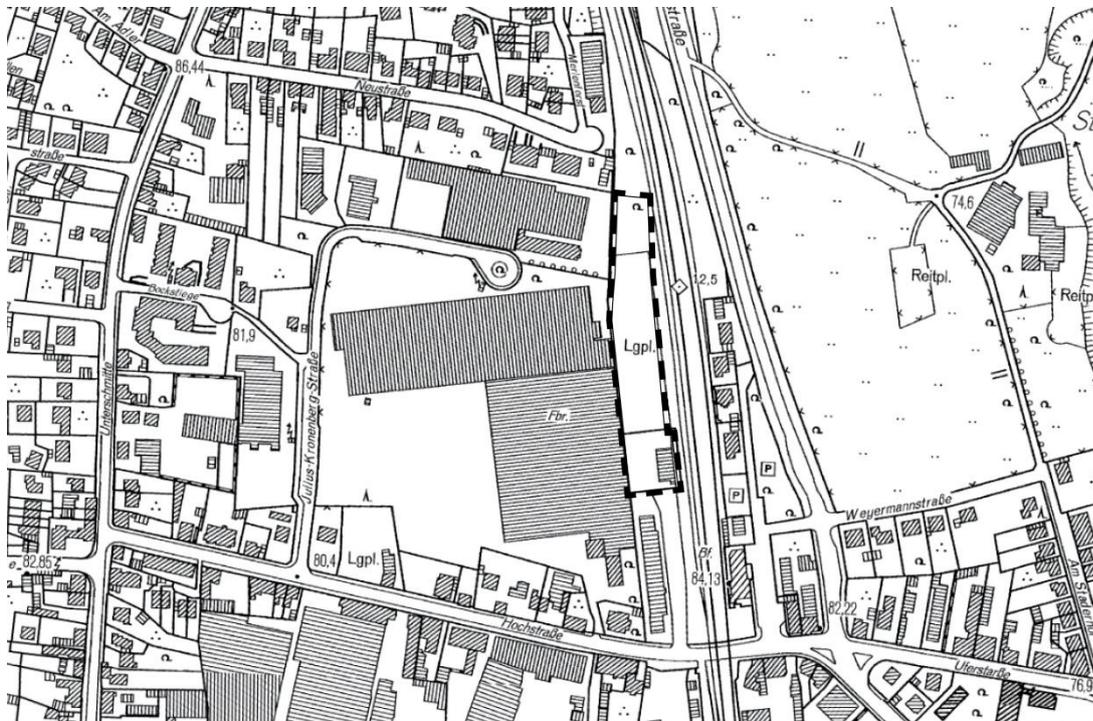
36

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ – 2. Änderung beschlossen.

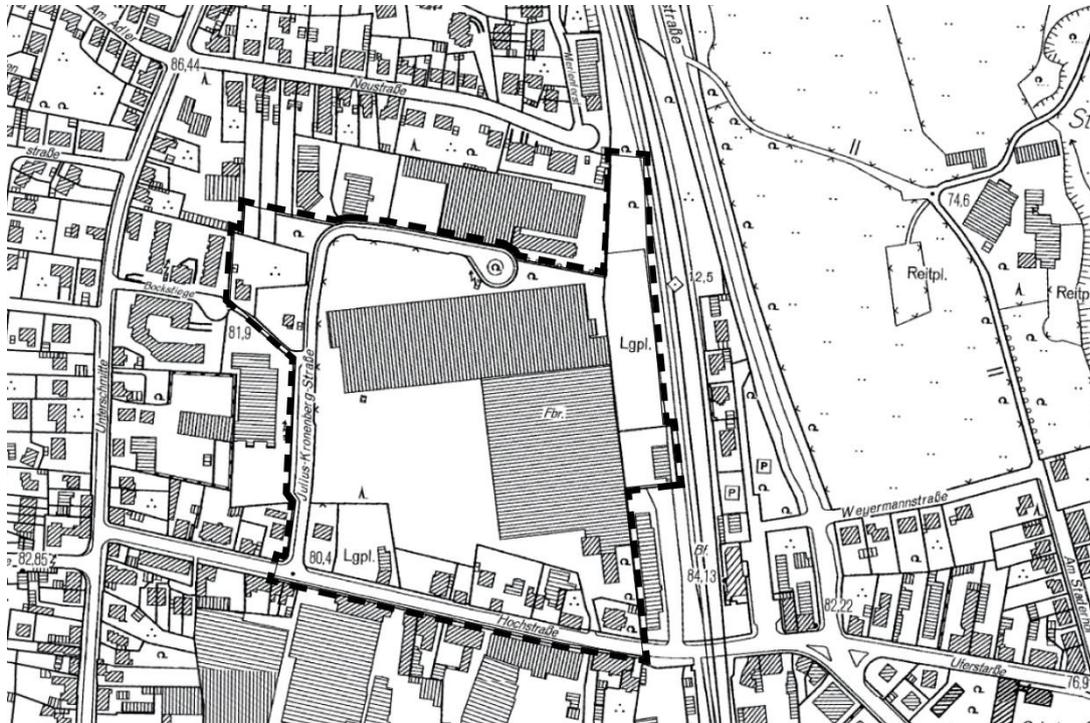
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



Maßstab: ohne



Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Unterschmitte“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



Maßstab: *ohne*

Ziele der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanänderung sind insbesondere die Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur und die Sicherung der Belange der mittelständischen Wirtschaft im Sinne des § 1 (6) Nr. 8a BauGB.

Ein Erhalt der vorhandenen Firmen an ihrem bisherigen Standort ist sowohl wirtschaftspolitisch als auch städtebaulich erwünscht und sinnvoll und entspricht dem mit der letzten BauGB-Novelle verbundenen Ziel, die Innenentwicklung zu stärken, indem der vorhandene Gewerbestandort gesichert wird und Entwicklungsmöglichkeiten erhält. Dadurch wird eine Verlagerung des Betriebs an einen neuen Standort außerhalb des Siedlungszusammenhangs oder eine Abwanderung in andere Städte vermieden.

Darüber hinaus entspricht die Planung dem in § 1a (2) BauGB formulierten Ziel, schonend mit Grund und Boden umzugehen. Die für den Hallenneubau der dort ansässigen Firma vorgesehenen Flächen sind bereits größtenteils versiegelt und sind daher einem Neubau an anderer Stelle aus Gründen des Bodenschutzes vorzuziehen.

Zu der am **Donnerstag, den 3. Dezember 2015 um 18:00 Uhr im Ratssaal der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1 in 42799 Leichlingen** stattfindenden öffentlichen Anhörung lade ich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leichlingen herzlich ein.

Die Entwürfe können ab 17:30 Uhr eingesehen werden.

Leichlingen, 01.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes



37

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans der Stadt Leichlingen

Die Stadt Leichlingen stellt den Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Leichlingen gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) vom 25. Juni 2002 des europäischen Parlaments und Rats der europäischen Union auf.

Gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden. Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Lärmaktionsplans offengelegt.

Die Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans findet in der Zeit vom

14. Dezember 2015 bis einschließlich 29. Januar 2016

statt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden,

Montag bis Freitag,	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Dienstag bis Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Leichlingen können Sie während der Offenlegung zusätzlich auf der Homepage der Stadt Leichlingen unter folgendem Pfad einsehen:

www.leichlingen.de – Aktuelles – Lärmaktionsplanung

Leichlingen, 01.12.2015
Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes

38

Wirtschaftsplan

des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.07.2015 (GV.NRW.S.496) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 – GV NRW.S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW.S. 296) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im

Erfolgsplan

im Aufwand auf
im Ertrag auf

7.554.954 €
7.554.954 €

**Vermögensplan** in den

Einnahmen auf

6.806.040 €

Ausgaben auf

6.806.040 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

2.439.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

1.915.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Entwässerungsgebühren** werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, 26.11.2015

Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2015 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres

nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, 01.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes



39

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Neufassung des § 108a und Einfügung des § 108b (GV.NRW.S.208) vom 11.02.2015, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,88 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes je m ³ Schmutzwasser jährlich	2,37 €

Artikel 2

§ 11 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,19 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinn des Abs. 1	1,10 €

Artikel 3

§ 16 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt	78,69 €/m ³
--------------------	------------------------

Artikel 4

Diese 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, 01.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes



40

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Neufassung des § 108a und Einfügung von § 108b Gesetzes vom 11.02.2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5, Nr. 2, Betriebsausschuss, erhält folgende Fassung:

2. Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 (3) GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden.

§ 5, Nr. 1 und 3 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb tritt rückwirkend am 03.07.2014 (Tag des Ratsbeschlusses) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, 01.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes